

gemäß § 83 StPO der Ausschluß der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist, z. B. bei bestimmten Sittlichkeitsverbrechen und bei Staatsverbrechen, wenn die Sicherheit des Staates gefährdet würde.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit

Das mit dem Strafverfahren verfolgte Ziel — umfassende Aufklärung der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat, Mobilisierung der Gesellschaft zum Kampf gegen Rechtsverletzungen, erzieherische Einwirkung auf den Täter — muß im Mittelpunkt der Hauptverhandlung stehen. Die an der Verhandlung teilnehmenden Bürger müssen die Gewißheit erhalten, daß es dem Gericht nicht allein und nicht immer in erster Linie um eine Bestrafung des Rechtsverletzers geht, sondern gleichzeitig um die Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten sowie um die Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Verhütung weiterer Rechtsverletzungen.

Die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit ist in hohem Maße geeignet, unmittelbar auf das Bewußtsein und Rechtsgefühl der Teilnehmer einzuwirken. Die Schlußfolgerungen aus dem Strafverfahren finden das Verständnis sämtlicher Werkstätten des Betriebes oder der Genossenschaftsmitglieder, die sich auch für die Verwirklichung der Schlußfolgerungen mitverantwortlich fühlen. Damit wird ihre Aktivität und Bereitschaft geweckt, künftig verstärkt für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sorgen.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit einer Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit wird noch dadurch erhöht, daß ein Vertreter des Kollektivs dessen Auffassung zur Tat, zu ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen und zur Persönlichkeit des Angeklagten darlegt. Wo es von der Sache her angebracht ist, sollten auch gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger auftreten.

Es kommt besonders bei Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit auf die richtige Auswahl der gesellschaftlichen Kräfte an, die in der Verhandlung mitwirken sollen. Die Hauptverhandlung muß deshalb gründlich mit den leitenden Funktionären des Betriebes, den Parteiorganisationen und Massenorganisationen bzw. mit den Volksvertretungen und staatlichen Organen vorbereitet werden. Dabei können sich die Gerichte einen genauen Überblick über die Situation im Betrieb verschaffen, Sachkenntnisse zu bestimmten, für das Verfahren wichtigen Fragen erwerben und Anregungen hinsichtlich der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte geben (z. B. Hinweise für die etwaige Übernahme einer Bürgschaft, wenn die Möglichkeit einer bedingten Verurteilung besteht).

Es ist mit dem Rechtspflegeerlaß unvereinbar, die Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen, die Urteilsverkündung aber im Gerichtsgebäude vorzunehmen. Das wäre eine starke Einengung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung. Mit einer solchen Arbeitsmethode würden sich die Gerichte der Möglichkeit begeben, die erzieherische Einwirkung auf einen größeren Kreis von Bürgern bis zum Höhepunkt des Verfahrens, der Urteilsverkündung, weiterzuführen und die Voraussetzungen für die spätere Auswertung des Verfahrens zu schaffen. Der Antrag des Staatsanwalts, mit dem das Gericht im Urteil ja nicht stets übereinstimmen muß, bliebe im Raum stehen, und der Öffentlichkeit würde die abschließende Einschätzung des Gerichts vorenthalten. Es bliebe ungewiß, was im konkreten Fall rechtens ist und welche Schlußfolgerungen sich für die Werkstätten aus dem Strafverfahren ergeben. Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit heißt deshalb stets auch Urteilsverkündung vor erweiterter Öffentlichkeit.

Die Gerichte sollten in den Fällen, in denen die Verkündung des Urteils infolge der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr am gleichen Tage erfolgen kann, die Entscheidung am nächsten Tag am gleichen Ort zu einem Zeitpunkt verkünden, der es den Werkstätten, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, ermöglicht, auch der Urteilsverkündung beizuwohnen.

In den Fällen, in denen in erster Instanz vor erweiterter Öffentlichkeit verhandelt worden ist, muß das Rechtsmittelgericht sorgfältig prüfen, ob auch die Verhandlung in zweiter Instanz vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden sollte. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Rechtsmittelgericht zu grundlegend anderen Ergebnissen kommt als das erstinstanzliche Gericht. Verhandelt das Rechtsmittelgericht nicht vor erweiterter Öffentlichkeit, dann ist es jedoch verpflichtet, das Urteil vor denjenigen Werkstätten öffentlich auszuwerten, die in erster Instanz an der Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit teilgenommen haben.

So handelte z. B. das Bezirksgericht Schwerin falsch, als es in einem Verfahren wegen Unterschlagung die in erster Instanz vor erweiterter Öffentlichkeit ausgesprochene Freiheitsstrafe gegen die Angeklagte auf deren Berufung in eine bedingte Verurteilung umwandelte, ohne das neue Urteil vor dem Kollektiv der Angeklagten auszuwerten. Das Verfahren konnte nicht gesellschaftlich wirksam werden, weil das Kollektiv keine Klarheit über die Rechtsmittelscheidung hatte⁷.

Überhaupt hat sich bei den Bezirksgerichten noch nicht genügend die Erkenntnis durchgesetzt, daß auch mit der Durchführung von Rechtsmittelverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erzielt werden kann. Das Oberste Gericht hat an zwei instruktiven Beispielen aus dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes gezeigt, welche Gesichtspunkte für die Verhandlung eines Rechtsmittelverfahrens im Betrieb maßgeblich sind und wie solche Verhandlungen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden sollten^{*1}.

Die Auswertung von Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit muß — wie bei jedem Strafverfahren — differenziert erfolgen. Auf jeden Fall sollten die Schöffen dabei einbezogen werden.

Es hängt von der konkreten Sache ab, ob eine Auswertung in der Gewerkschaftsgruppe oder in Brigade- bzw. Abteilungssammlungen ausreichend ist. In der Mehrzahl der Fälle werden weitere Verallgemeinerungen in Aussprachen, Foren, Artikeln in der Fach- und Tagespresse, Beratungen mit anderen Staats- oder Wirtschaftsorganen erforderlich sein, um über den einzelnen Betrieb oder Bereich hinaus Schlußfolgerungen aus dem Verfahren zu ziehen. Die Auswertung muß unmittelbar auf die Herbeiführung konkreter, kontrollierbarer Maßnahmen gerichtet sein. Die Gerichte dürfen sich einerseits nicht darauf verlassen, daß das Verfahren auch ohne ihre Hilfe ausgewertet wird, sie dürfen aber andererseits den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen nicht die Verantwortung abnehmen.

Die vorstehenden Hinweise für die Verhandlung von Strafsachen gelten entsprechend auch für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, die ebenfalls vor erweiterter Öffentlichkeit verhandelt werden können. Es gibt in allen Bezirken Beispiele dafür, wie in ge-

7 Vgl. Biebl/Läuter, „Die erzieherische Wirksamkeit der bedingten Verurteilung sichern!“, NJ 1863 S. 742 ff. (745).

8 Vgl. die OG-Urteile in NJ 1963 S. 661 ff. und NJ 1964 S. 24 ff. sowie die dazugehörigen Beiträge in NJ 1963 S. 641 ff. und NJ 1964 S. 4 ff.